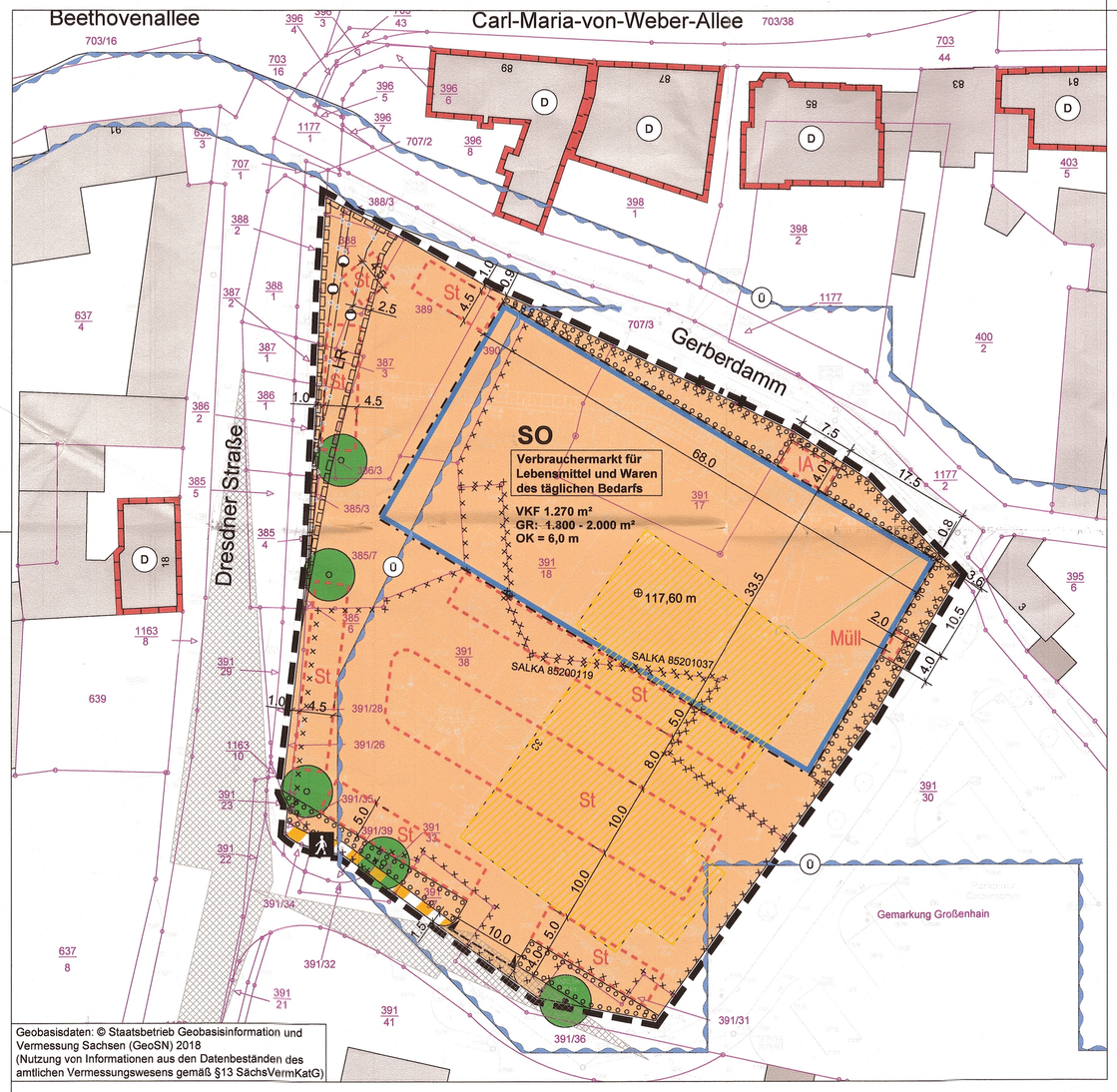

Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2018
(Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SächsVermKatG)

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (PLANTEIL A)

Abgrenzung Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

SO — Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO)

GR — zulässige Grundfläche in m²
OK — max. zulässige Gebäudehöhe (Oberkante Attika oder Dachfirst)
VKF: — max. zulässige Gesamtverkaufsfläche

3. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten
IA — Flächen für Integralanlage
Müll — Flächen für Müllplatz

5. Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

Einfahrtbereich

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdische Leitung
Schmutzwasserkanal
Trinkwasserleitung
Gasleitung

7. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Baumpflanzung

Erhaltung von Bäumen

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Festsetzungen

117,60 m — Festgesetzter Höhenbezugspunkt im Höhenbezug DHHN92 gemäß § 9 Abs. 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

LR — mit einem Leitungsrecht zugunsten der Begünstigten gemäß Textfestsetzung 1.5 (2) zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

SALKA 85201037 — Kennzeichnung von Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

D — Denkmalgeschützte Gebäude gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Große Röder (HQ100) gemäß § 9 Abs. 6a BauGB

HINWEISE

bestehende Flurstücksgrenze

391/38 — bestehende Flurstücksnummer

Bestandsbebauung

Gebäudeabbruch

5 — Vermaßung der Festsetzungen

Sichtfelder

Dateipfad: M:\GroßenhainF18080_VB-Plan_Ald_Großenhain\09_Zeichnungen\4. Genehmigungsfassung\01_VBPlan_Ald_Dresdner_Str_Grh_Planzeichnung_190917

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANTEIL B)

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§§ 9, 12 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel

(1) Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist die Errichtung eines Verbrauchermarktes für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs zulässig.

(2) Die maximale Gesamtverkaufsfläche beträgt 1.270 m².

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

(1) Höhenbezugspunkte:
Als unterer Bezugspunkt wird die absolute Höhe von 117,60 m (= OKFFB) im Höhenbezug DHHN 92 bestimmt.

Als oberer Bezugspunkt wird die Oberkante der baulichen Anlagen (bei Gebäuden Oberkante Attika oder Dachfirst = Oberkante Puldach) bestimmt.

(2) Ausnahmen von der Höhenbeschränkung
Ausgenommen von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind zwei Werbepylone mit einer Gesamthöhe von 7,5 m über dem unter (1) festgesetzten Bezugspunkt sowie untergeordnete technische Anlagen wie Antennen, Masten, Klima- und Abluftgeräte, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Schornsteine.

1.2.2 Grundfläche / Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 durch Stellplätze und ihre Zufahrten ist zulässig.

1.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(1) Pkw-Stellplätze, Integralanlage und Müllplatz sind nur innerhalb der jeweils hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

(2) Zufahrten für Personal-, Kunden- und Lieferverkehr sowie fußläufige Zuwegungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(3) Werbepylone sind innerhalb der Pflanzflächen, der Stellplatzflächen oder der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtdreieck der Marktzufahrt gegenüber der Zufahrt zum Parkplatz Gerberdamm) ist die Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich Einfriedungen unzulässig. Eine Begrünung darf nur mit Stauden oder Bodendeckern mit einer maximalen Wuchshöhe von 60 cm oder als Raseneinsaat erfolgen.

1.5 Anschluss andere Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Die südliche und die westliche Geltungsbereichsgrenze ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

(2) Ein Anschluss des Baugrundstückes mit Ein- und Ausfahrten ist nur für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich zulässig.

1.6 hochwasserangepasste Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c) i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB und § 78 Abs. 3 S. 1 Ziffer 3 WHG)

(1) Im Baugebiet SO sind bauliche Anlagen und Gebäude in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten.

(2) Hierzu sind mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Verzicht auf Kellergeschoss
- Verzicht auf Ölheizungsanlagen
- Schutz der Gebäude vor eindringendem Kanalisationswasser (Rückstau)
- Hochwassersichere Anordnung der Haustechnik (v.a. Heizung und Elektroinstallation) in mindestens 0,5 m Höhe über Geländeoberfläche.

1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Stellplätze innerhalb des Baugrundstücks sind wasserdurchlässig auszubilden (Rasengittersteine, Ökopflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil).

(2) Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie der Gebäudeabbruch ist im gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1.Oktober und 28. Februar durchzuführen. Anderenfalls ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine vorherige Nestkartierung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester in den zu fällenden und zu rodenden Gehölzen vorhanden sind. Die Gehölzkontrolle auf Nester ist durch einen Fachexperten durchzuführen. Bei Vorfinden besetzter Nester ist die Fällung /Rodung partiell bis zum Ende des Brut- und Aufzuchtsgeschäftes auszusetzen.

1.8 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit LR bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger zu belasten.

1.9 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Mindestens 90 % der Dachfläche des Nahversorgungsmarktes sind mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

1.10 Bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Die Fahrgassen der Stellplatzanlage einschließlich der Zu- und Ausfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche sind mit Asphalt oder einer akustisch gleichwertigen Oberfläche (z.B. fasenloses Pflaster) zu befestigen.

(2) Die Ladezone ist mit einer Innenrampe und einer Torrandabdichtung auszubilden.

(3) Mit der eingesetzten Integralanlage inklusive des Gaskühlers ist im Volllastbetrieb ein Gesamtschallleistungspegel von 71 dB(A) einzuhalten.

(4) Mit allen lüftungstechnischen Anlagen (z.B. Zu-/Abluftöffnungen) ist bei Anordnung der Schallquellen auf dem Dach des Lebensmittelmarktes ein Gesamtschallleistungspegel von 70 dB(A) einzuhalten.

1.11 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen sind mit Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch / 1,5 m² Pflanzfläche.

(2) An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

(3) Der in der Planzeichnung festgesetzte Einzelbaum (Platane) ist dauerhaft zu erhalten.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

(§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Freistehende Werbeanlagen sind als Pylone von maximal 7,5 m Höhe mit einer doppelseitigen leuchttransparenten Ansichtsfläche von jeweils bis zu 2,05 m x 2,15 m zulässig.

3 HINWEISE

3.1 Artenschutz

Während sämtlicher Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine wildlebenden Tiere der besonders oder streng geschützten Arten verletzt, getötet oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Sollte während der Bauarbeiten besetzte Nester und dergleichen entdeckt werden, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

3.2 Denkmalschutz / Archäologie

Die ausführenden Firmen und der Bauherr sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Sofern beim Vollzug der Planung bisher unbekannte archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Meißen, untere Denkmalschutzbehörde, Tel. 03522 303-2502, kreisbauamt@kreismeissen.de bzw. dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen.

3.3 Wasserrecht

Gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Die wasserrechtliche Genehmigung wird im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren im Benehmen nach § 74 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

3.4 Altlasten / Bodenschutz

Folgende Flurstücke sind als Altstandort im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert:
- Flurstücke 391/17 und 391/18 Gemarkung Großenhain: Altstandort „Habenicht Großhandel GmbH", SALKA-Nr. 85201037
- Flurstück 391/38 der Gemarkung Großenhain: Altstandort „Rödertal Auto Service GmbH", SALKA-Nr. 85200119

Im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren ist der Bauherr im Sinne von § 54 SächsBO i. V. m. § 4 BBodschG verantwortlich und verpflichtet, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde über die Verfahrensweise des Umganges mit Abbruch- und Aushubmaterial abzustimmen (§§ 10 und 12 SächsABG).

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Aushubmaterial hat so zu erfolgen, dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Dazu sind § 7 BBodSchG in Verbindung mit §§ 9, 10 BBodSchG und die LAGA-Richtlinie einzuhalten. Werden bei Abbruch- und Bodenaushubarbeiten belastete Bodenstellen angetroffen, so ist der Bauherr nach § 10 Abs. 2 SächsABG verpflichtet, sofort die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise (gemäß. § 3 SächsBO i. V. m. § 12 SächsABG).

3.5 Anforderungen zum Radonschutz

Bei der Neuerrichtung oder baulichen Veränderungen von Gebäuden sind die Anforderungen zum Radonschutz gemäß §§ 121 - 132 StrlSchG / §§ 153 - 158 StrlSchV zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat am 13.06.2018 mit Beschluss-Nr. BV 49/2018 SR die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße" beschlossen (Aufstellungsbeschluss), bekannt gemacht im Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain, Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 1

Bekanntmachung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde bekannt gemacht im Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain, Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 2

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die Öffentlichkeit erhielt die Möglichkeit, sich nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Äußerungen (Stellungnahmen) abzugeben. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain, Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 3

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind unter Anwendung von § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2019 über die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße" informiert worden und haben mit einer Frist bis 10.04.2019 frühzeitig die Möglichkeit zur Äußerung bekommen.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 4

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung
Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat am 13.11.2019 mit Beschluss-Nr. BV 104/2019 SR die zum Vorentwurf i.d.F. vom 11.02.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 18.11.2019 mitgeteilt worden.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 5

Entwurfsbilligung
Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat am 13.11.2019 mit Beschluss-Nr. BV 104/2019 SR den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße", Planstand 17.09.2019 einschließlich der Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 6

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße", Planstand 17.09.2019 , bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 05.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Großenhain öffentlich ausgelegen. Parallel waren die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Stadt Großenhain unter **www.grossenhain.de** und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter **www.lsnq.de/bauleitplanung** einsehbar.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain, Ausgabe Nr. 11 vom 27.11.2019 und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Großenhain unter **ww.grossenhain.de** sowie im zentralen Landesportaldurch Bauleitplanung unter **www.lsnq.de/bauleitplanung** ortsüblich bekannt gemacht worden.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 7

Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planfassung vom 17.09.2019 nach § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis 30.12.2019) aufgefordert.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 7

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat am 15.07.2020 mit Beschluss-Nr. BV 59/2020 SR die zum Planentwurf vom 17.09.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 30.07.2020 mitgeteilt worden.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 8

Satzungsbeschluss
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), Fassung vom 17.09.2019 ist am 15.07.2020 mit Beschluss Nr. BV 59/2020 SR gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Die Begründung (Teil C) wurde mit Beschluss Nr. BV 59/2020 SR des Stadtrates vom 15.07.2020 gebilligt.
Großenhain, den 12. AUG. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 9

Plangenehmigung
Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße", wurde mit Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 07.10.2020 erteilt (AZ: 621.43-4846/2020-0002/2020).
Stadt Großenhain Der Bürgermeister
Großenhain, den 12. OKT. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 10

Ausfertigung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße", Fassung vom 17.09.2019 wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Großenhain Der Bürgermeister
Großenhain, den 12. OKT. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 11

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden im Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain vom 31.10.2020 und zusätzlich durch Einstellen auf der Internetseite der Stadt Großenhain unter **www.grossenhain.de**
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 28.10.2020 in Kraft getreten.
Großenhain, den 05. NOV. 2020 i.V. Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister 12

Stadt Großenhain Der Bürgermeister

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 07.10.2020 AZ: 621.43-4846/2020-0002/2020
Meißen, 7.10.2020

Übersichtslageplan M 1:2500

Projekt:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Nahversorgungsmarkt östlich der Dresdner Straße"

Planbezeichnung:
RECHTSPLAN Planteil A: Festsetzungen durch Planzeichen
Planteil B: Textliche Festsetzungen

Planungsträger:
Große Kreisstadt Großenhain
Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Vorhabenträger:
BGB Grundstücksgesellschaft
Herten, BV 0000
Hohewardstraße 345-349
45699 Herten

geprüft:
Datum: Unterschrift, Stempel

Planung:
Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT GmbH & Co. KG
RUMPELTSTRASSE 1
01454 RADEBERG
Tel. 03528 41960 info@pb-schubert.de

geprüft:
20.01.2020
Datum: Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG i.d.F. vom 17.09.2019

gez.:	Blattgröße:	DIN:
SS / JP	B/H = 594 / 740 (0.44 m²)	
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.: / Index:
F18080	1:500	F 3 L02 -

Datei: 01_VBPlan_Ald_Dresdner_Str_Grh_Planzeichnung_190917
Dateipfad: M:\GroßenhainF18080_VB-Plan_Ald_Großenhain\09_Zeichnungen\4. Genehmigungsfassung